

30.05.22**Empfehlungen**
der Ausschüsse

R - Fz

zu **Punkt ...** der 1022. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 2022

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung weiterer Vorschriften**A.****1. Der federführende Rechtsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 2 Nummer 4 (§ 118a Absatz 3 bis 5 AktG)

In Artikel 2 Nummer 4 ist § 118a Absatz 3 bis 5 zu streichen.

Begründung:

Die zeitliche Befristung einer Satzungsbestimmung, durch die Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung ermöglichen werden soll, erschwert die Durchführung virtueller Hauptversammlungen in der Unternehmenspraxis und führt im Ergebnis dazu, dass die Online-Versammlung nicht zu einer vollwertigen Alternative neben einer Präsenz-Hauptversammlung ausgebaut wird. Mit dem Blick auf die Chancen der Digitalisierung und der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmensformen im internationalen Vergleich sollte größtmöglicher Gebrauch von den Mitteln der Digitalisierung gemacht und die Schwelle zu ihrem Gebrauch weitgehend herabgesetzt werden. Dem Schutz der Aktionäre kann hinreichend durch Bestimmungen zur technischen Ausgestaltung der virtuellen Hauptversammlung und einer qualitativen Angleichung ihrer Rechte Rechnung getragen werden.

Eine zeitliche Befristung erschwert außerdem vorausschauende Entscheidungen von Unternehmen und Aktionären, präventive Satzungsregelungen zu er-

...

lassen, die der Fortdauer der pandemischen Lage oder dem Eintritt neuer Krisenereignisse entgegenwirken. Für Gesellschaften, die sich für die Durchführung der Hauptversammlung in virtueller Form entscheiden und dadurch eine entsprechende Pandemievorsorge treffen, sollten nicht zusätzliche bürokratische Hürden errichtet werden. Die Satzung kann jederzeit durch die Aktionäre wieder geändert und die Möglichkeit zur Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung wieder abgeschafft werden.

B.

2. Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,
gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine
Einwendungen zu erheben.